Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Niederkrüchten für die Erledigung von automatisierbaren Verwaltungsaufgaben vom 14.10.1975/11.08.1975^(Fn 1)

Der Kreis Viersen und die Gemeinde Niederkrüchten schließen gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 24. April 1961 (SGV. NW. 202) für die Erledigung von automatisierbaren Verwaltungsaufgaben die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Zweck

- (1) Der Kreis ist Mitglied des Zweckverbandes "Kommunales Rechenzentrum Niederrhein" in Moers.
- (2) Der Zweckverband erledigt automatisierbare Verwaltungsaufgaben der Gemeinden unter Benutzung einer EDV-Anlage im Rahmen der Zweckverbandssatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Kreis verpflichtet sich, die Gemeinde im Rahmen der folgenden Vorschriften an der Arbeit des Zweckverbandes zu beteiligen.

§ 2 Aufgaben des Kreises^(Fn 2)

- (1) Der Kreis berät die Gemeinde in Fragen der Organisation und der Datenerfassung. Er ist berechtigt, sich zur Erfüllung dieser Aufgaben des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein zu bedienen.
- (2) Der Kreis koordiniert die Zusammenarbeit des Zweckverbandes mit der Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde überträgt dem Kreis die Zuständigkeit für die Programmprüfung gem. § 102 Abs. 1 Nr. 4 GO.NW.
- (4) Die Datenträger werden von der Gemeinde erstellt. Die Gemeinde ist berechtigt, diese Aufgabe durch besondere Vereinbarung auf den Kreis zu übertragen.
- (5) Den Transport zum Sitz der Kreisverwaltung zum Rechenzentrum und zurück übernimmt der Kreis, sofern der Zweckverband den Transport nicht selbst übernimmt.
- (6) Der Kreis ist nicht berechtigt, Daten und Rechenergebnisse ohne Einwilligung der Gemeinde für sich selbst zu benutzen oder an andere Beteiligte oder Dritte weiterzugeben.

§ 3 Koordinierungsausschuss

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde Niederkrüchten tritt dem Koordinierungsausschuss bei, dem neben dem Oberkreisdirektor bereits die Hauptverwaltungsbeamten der Städte und Gemeinden Brüggen, Grefrath, Kempen, Nettetal, Schwalmtal, Tönisvorst, Viersen und Willich angehören. Der Gemeindedirektor kann sich in diesem Ausschuss durch andere Dienstkräfte vertreten lassen.
- (2) Der von den Mitgliedern des Koordinierungsausschusses gewählte Vorsitzende und sein Stellvertreter werden anerkannt.

©Kreis Viersen Stand: 31.12.2011

Kreistag, Politik, Ortsrecht

ÖRV EDV Gemeinde Niederkrüchten 01-5-3

(3) Der Koordinierungsausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende hat den Ausschuss einzuberufen, wenn der Kreis oder zwei seiner Mitglieder dies verlangen.

§ 4 Aufgaben des Koordinierungsausschusses

- (1) Der Koordinierungsausschuss soll
 - a) die Zusammenarbeit im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sichern,
 - b) die Mitwirkung der Gemeinde an der Planung der Verfahrensabläufe der Datenverarbeitung gewährleisten,
 - c) die Vertreter des Kreises in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss beraten.
- (2) Der Koordinierungsausschuss bestimmt jeweils die zwei Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinden, die gemäß § 10 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung Mitglied des Verbandsausschusses sind, sowie ihre Stellvertreter.

§ 5 Kosten der Inanspruchnahme der EDV-Anlage

- (1) Für das Jahr 1975 werden vereinbarungsgemäß die Aufwendungen nach den tatsächlich geleisteten Maschinenstunden abgerechnet. Ab 1. Januar 1976 werden die Produktionskosten des Kreises und seiner Gemeinden gemäß § 12 der Verbandssatzung als Pauschalentgelte einheitlich für das Verbandsgebiet nach der Zahl der Einwohner durch den Verbandsausschuss kostendeckend festgesetzt und dem Kreis und den Gemeinden unmittelbar durch den Zweckverband vierteljährlich im voraus in Rechnung gestellt.
- (2) Die Entwicklungskosten und die Zweckverbandsumlage trägt der Kreis.

§ 6 Konkurrenzklausel

- (1) Die Gemeinde verpflichtet sich, Arbeiten, für die beim Rechenzentrum Programme vorhanden sind, nicht auf eigenen oder fremden Datenverarbeitungsanlagen auszuführen.
- (2) Automatisierbare Arbeiten können von den kreisangehörigen Gemeinden vorübergehend auf eigenen elektronischen Buchungsgeräten oder sonstigen Systemen mittlerer Datentechnik durchgeführt werden.
- (3) Die Gemeinde verpflichtet sich, innerhalb von 5 Jahren nach Einführung geeigneter Programme auch diese Arbeiten im Sinne des Abs. 2 auf die EDV des Rechenzentrums umzustellen.

§ 7 Haftung

- (1) Der Kreis haftet der Gemeinde gegenüber nur in dem Umfange, in welchem der Zweckverband ihm gegenüber haftet.
- (2) Für die vom Kreis unmittelbar erbrachten Leistungen wird die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

©Kreis Viersen Stand: 31.12.2011

§ 8 Ausscheiden von Beteiligten dieser Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung kann erstmals zum 1.Januar 1980 gekündigt werden. Die Kündigung wird erst zum Ende des übernächsten Rechnungsjahres nach Eingang der schriftlichen Kündigungserklärung bei dem Oberkreisdirektor, oder bei Kündigung durch den Kreis nach Eingang der Kündigung bei dem Gemeindedirektor wirksam.
- (2) Bei Kündigung eines Beteiligten werden auf Wunsch die ihn betreffenden Datenträger vom Zweckverband ausgehändigt.
- (3) Die aus Anlass des Ausscheidens entstehenden Kosten trägt der ausscheidende Beteiligte.

§ 9 Inkrafttreten der Vereinbarung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung der Vereinbarung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Kempen, den 14.10.1975 Für den Kreis Viersen

M ü I I e r, Oberkreisdirektor V o g t, Kreisdirektor Niederkrüchten den, 11.08.1975 Für die Gemeinde Niederkrüchten

S i e g e r s, Gemeindedirektor K o p k a, Gemeindeoberamtsrat

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bereitstellung von Servicecenter-Dienstleistungen für die einheitliche Behördenrufnummer 115 zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Dortmund – wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

31.1.6 - 30/02

Düsseldorf, den 18. Februar 2011

Bezirksregierung Düsseldorf

Fußnoten

- (Fn 1) Amtsblatt Regierungsbezirk Düsseldorf, 157. Jg., 1975, Nr. 45 vom 13.11.1975, S. 441, in Kraft getreten am 14.11.1975, geändert durch: 1. Änderungsvereinbarung vom 02.12./ 12.12.1977, Amtsblatt Regierungsbezirk Düsseldorf, 160. Jg., 1978, Nr. 5 vom 02.02.1978, S. 48, in Kraft getreten am 03.02.1978.
- (Fn 2) § 2 zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 02.12./12.12.1977, Amtsblatt Regierungsbezirk Düsseldorf, 160. Jg., 1978, Nr. 5 vom 02.02.1978, S. 48, in Kraft getreten am 03.02.1978.

©Kreis Viersen Stand: 31.12.2011